

Ausführungsbestimmungen,

betreffend

das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.^{*)}

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittlung des letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt wird von dem durch die Vermessung der gefüllten Kull sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzstücke von gleicher Größe und gleicher Stoffe zusammen zu vermessen und hieraus eine durchschnittliche Zahl zu berechnen.

Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Vermessung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Tarifvergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent begnügt.

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen des §. 4 des Zolltarifgesetzes auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrolle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes geforderte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzstellen oder Salzröhren, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen u., auch des Salzgehalts der einzelnen Salzstellen, beziehungsweise der zu verwendenden Soole nach Prozenzen;
2. die Aufführung sämtlicher zu dem Werke gehörigen festlichen Gerüste und Berrichtungen, als: Soole-Konzentriren, Sieberstannen, Soole-Pumpen, Grabwerke u.;
3. die Bezeichnung des inländischen Inhalts der einzelnen Sieberstannen;
4. die Angabe der in den Sieberstannen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gegebenen Salzes vor dem Transport nach den Transportmüssen dienenden Berrichtungen und Gerüste.

Ingleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Berrichtungen des §. 1 des Gesetzes entsprochen ist.

Diefer Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämtlichen Berrichtungen, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Gerüste und Berrichtungen, der Transportwege und der Lagerungsmaschinen ergibt, in zweifacher Ausfertigung beigegeben werden.

Die im §. 4 des Gesetzes geforderte Angabe wegen Verhütungsmengen ist dem Salzbesitzer zur weiteren Veranlassung, und zwar früher als mit der Verhütung begrenzen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes geforderte Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein Salzweient geführt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzweentbeamtet ausgeübt werden können.

*) I. Bekanntmachung vom 18. Juli 1. S. (Central-Bl. S. 484).